

ANLAGE 1 ZUR ABITURVERFÜGUNG

Terminplan und besondere Regelungen für die Abiturprüfung 2023

Für die zentrale Abiturprüfung des Jahres 2023 werden für die Gymnasien, Gesamtschulen und Weiterbildungskollegs¹ folgende Termine bestimmt:

I. Vorlage von Prüfungsvorschlägen der Schulen bei der oberen Schulaufsichtsbehörde

Kunst

Für schriftliche Abiturprüfungen im Fach **Kunst** sind zwei Aufgabenvorschläge für den Aufgabentyp I (gestaltungspraktische Aufgabenstellung) über die Schulleitung einzureichen.

Unter folgendem Link

<https://www.standardsicherung.nrw.de/cms/zentralabitur-gost/weitere-dokumente/>

sind die entsprechenden Formulare für die Einreichung der Aufgabenvorschläge sowie fachliche Hilfestellungen für die Erstellung der Aufgaben zu finden.

Der Umschlag für die Vorschläge muss mit dem entsprechenden Deckblatt (ebenfalls unter der o.g. Adresse verfügbar) versehen und die Kursart (LK oder GK) sowie die für die Schule zuständige Bezirksregierung vermerkt werden. Der Umschlag darf nicht verschlossen sein, da er für die Rücksendung benutzt wird.

Der Umschlag mit den Vorschlägen wird in einem größeren verschlossenen und versiegelten Umschlag, auf dem auf der Vorderseite das Stichwort **Kunst** deutlich vermerkt wird, an folgende Adresse versandt:

Herrn LRSD Stefan Holtschneider
(Dezernat 43)
über
Qualitäts- und UnterstützungsAgentur –
Landesinstitut für Schule Nordrhein-Westfalen
Paradieser Weg 64
59494 Soest

Die Aufgabenvorschläge sind bis zum **13. Januar 2023** (Posteingang) einzureichen.

¹ Für den Herbsttermin im Wintersemester 2023/2024 an den Weiterbildungskollegs werden zu einem späteren Zeitpunkt Termine und Verfahrenshinweise bekannt gegeben.

Sport

Praktische Prüfung im Rahmen der Fachprüfung Sport

Für die praktische Prüfung im Rahmen der Fachprüfung Sport legt die Fachlehrkraft der Fachdezernentin/dem Fachdezernenten für das Fach Sport auf dem Dienstweg einen Vorschlag gemäß Nummer 33.1 VVzAPO-GOST sowie gemäß Nummer 38.1.2 VVzAPO-GOST vor. Schulen, an denen mit Genehmigung der zuständigen Bezirksregierung Sport als Abiturfach grundsätzlich angeboten wird, die aber im Abiturjahrgang 2022 keine Prüflinge auf das Abitur vorbereiten, vermelden der Fachdezernentin / dem Fachdezernenten formlos per E-Mail Fehlanzeige.

Unter folgendem Link

<https://www.standardsicherung.nrw.de/cms/zentralabitur-gost/weitere-dokumente/>

sind die entsprechenden Formulare für die Bewegungsfelder und Sportbereiche zu finden.

Der Umschlag für den Vorschlag muss mit dem entsprechenden Deckblatt (ebenfalls unter der o.g. Adresse verfügbar) versehen und die Kursart (LK oder GK) sowie die für die Schule zuständige Bezirksregierung vermerkt werden. Der Umschlag darf nicht verschlossen sein, da er für die Rücksendung benutzt wird.

Der Umschlag mit dem Vorschlag muss **bis zum 11. November 2022** (Posteingang) in einem größeren verschlossenen und versiegelten Umschlag, auf dem auf der Vorderseite das Stichwort Sport deutlich vermerkt ist, an die Fachdezernentin bzw. den Fachdezernenten der zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde (Dezernat 43) versandt werden:

- Herrn LRSD Kasselmann (für BR Arnsberg)
E-Mail: thomas.kasselmann@bra.nrw.de
- Herrn LRSD Dr. Müller (für BR Detmold)
E-Mail: andreas.mueller@brdt.nrw.de
- Herrn LRSD Tewes (für BR Düsseldorf)
E-Mail: magnus.tewes@brd.nrw.de
- Herrn LRSD Luhnen (für BR Köln)
E-Mail: martin.luhnen@brk.nrw.de
- Herrn LRSD Voss (für BR Münster)
E-Mail: hermann.voss@brms.nrw.de

Sportpraktische Abiturprüfungen im Abitur 2023

Wesentlicher Bestandteil der Abiturprüfung im Fach Sport sind die sportpraktischen Prüfungen.

Kann eine Schülerin oder ein Schüler mit dem Prüfungsfach Sport im Verlauf des Abiturprüfungsverfahrens krankheits- oder verletzungsbedingt nicht an der sportpraktischen Prüfung teilnehmen, so ist dies durch ein ärztliches Attest zu belegen. Danach trifft die Schulleitung nach Beratung mit dem betroffenen Prüfling (bzw. den Erziehungsberechtigten) die Entscheidung, ob die sportpraktische Prüfung nachgeholt werden kann oder für ausgefallene Prüfungsteile eine bewegungsfeldspezifische Ersatzprüfung durchgeführt wird.

Kann eine sportpraktische Prüfung aus epidemiologischen Gründen oder krankheits- bzw. verletzungsbedingt nicht stattfinden, greifen unten aufgeführte flexibilisierende Regeln zum Ersatz der sportpraktischen Prüfungsanteile.

In Abweichung vom Runderlass „Prüfungsanforderungen für die Bewertung der sportpraktischen Leistungen im Rahmen der Fachprüfung Sport im Abitur – Anlage zum Kernlehrplan“ gilt Folgendes:

1. Die bekannte, verbindliche Reihenfolge der Prüfungsteile (im Leistungskurs zuerst die Überprüfung der Ausdauerleistung) muss im Abitur 2023 nicht berücksichtigt werden.
2. Den Schülerinnen und Schülern wird nach Beratung durch die Fachlehrerin oder den Fachlehrer ermöglicht, nach Wahl in beiden bewegungsfeldspezifischen Prüfungen jeweils eine fakultative Prüfungsleistung zu erbringen. Das Prüfungsformat hat den Vorgaben des o.g. Runderlasses sowie dessen Anlage zu entsprechen, sogenannte „Techniküberprüfungen“ im Bewegungsfeld/Sportbereich „Spielen in und mit Regelstrukturen - Sportspiele“ (BF/SB 7) sind unzulässig.
3. Die Schule kann – nach vorheriger Anzeige bei der Fachaufsicht Sport (Dezernat 43 der Bezirksregierungen) – die Termine zu verschiebender sportpraktischer Abiturprüfungen unter Berücksichtigung der internen schulorganisatorischen Aspekte innerhalb des vorgesehenen Rahmens zwischen Beginn des letzten Halbjahres der Qualifikationsphase und der zweiten Sitzung des Zentralen Abiturausschusses selbst festlegen. Die Terminänderungen werden in den Abiturunterlagen entsprechend dokumentiert.

Die Prüflinge sind über die sie betreffenden Änderungen rechtzeitig und aktenkundig zu beraten und zu informieren.

Sportpraktische Prüfungen, die nach Maßgabe der Schulleiterin oder des Schulleiters aus epidemiologischen Gründen oder krankheits- bzw. verletzungsbedingt nicht erfolgen können, werden durch mündliche Ersatzprüfungen zu den gewählten Bewegungsfeldern (im Leistungskurs auch zum Thema Ausdauer) ersetzt. Eine Abstimmung mit den Schulleiterinnen und Schulleitern weiterer Schulen mit dem Abiturfach Sport im lokalen Umfeld wird angeraten. Je sportpraktischer Prüfung wird eine mündliche Ersatzprüfung im Umfang

III. Zweiter Nachschreibetermin im Frühjahr

Die Schulleitung meldet fachbezogen die Anzahl der Schülerinnen und Schüler bzw. Studierenden für den zweiten Nachschreibetermin (NT 2) mit dezentral zu erstellenden Klausuren online wie beim ersten Nachschreibetermin über die Internetseite des zentralen Meldeportals (<https://www.anmeldung.standardsicherung.nrw.de>, Formular „Angaben zu den 2. Nachschreibeterminen“) spätestens am Unterrichtstag nach dem jeweiligen ersten Nachschreibetermin.

Eine zusätzliche Meldung der Schülerinnen und Schüler bzw. Studierenden bei der jeweiligen Bezirksregierung ist nicht erforderlich.

Über die weiteren Verfahrensabläufe, u.a. auch über die fachspezifischen Regelungen zur Anzahl der von den Fachlehrkräften zur Genehmigung vorzulegenden Aufgabenvorschläge, wird die Schule von der zuständigen Bezirksregierung informiert.

IV. Externe Zweit- und Drittkorrekturen

In den nachstehend aufgeführten Fächern wird – wie bereits im Terminerlass veröffentlicht – die Zweitkorrektur und ggf. Drittkorrektur extern, d.h. an einer anderen Schule, nach Festlegung der zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde durchgeführt.

- Biologie, Chemie, Physik (GK + LK)

Der **Austausch der Prüfungsarbeiten** erfolgt zu folgenden Terminen:

- Übergabe der Prüfungsarbeiten zur Zweitkorrektur: **09.05.2023**
- Rückgabe bzw. Weitergabe zur Drittkorrektur: **23.05.2023**
- Rückgabe der drittkorrigierten Prüfungsarbeiten: **31.05.2023**

Am Verfahren der externen Zweitkorrektur nehmen auch die Weiterbildungskollegs teil. Beim Herbsttermin werden dieselben Fächer wie beim Frühjahrstermin in die externe Zweitkorrektur einbezogen. Allerdings findet der Austausch zu diesem Termin nur innerhalb der Schulform statt.

Weitere organisatorische Regelungen werden von der jeweils zuständigen oberen Schulaufsicht getroffen.

V. Korrekturzeiten

Zur Entlastung besonders stark von Korrekturen betroffener Lehrerinnen und Lehrer wird der Schulleitung anheimgestellt, diesen Lehrkräften unter angemessener Beachtung des § 59 Absatz 2 Punkt 4 SchulG innerhalb des in Frage kommenden Zeitraums nach eigenem Ermessen Korrekturzeiten einzuräumen.

VI. Prüfung zum Erwerb des Latinums, Graecums und Hebraicums

Anmeldung der Prüflinge durch die Schulleitung bei der oberen Schulaufsicht erfolgt bis **01.02.2023** an

- Frau LRSD'in Meyer (L und G für BR Arnsberg und BR Detmold, G für BR Münster)
E-Mail: annette.meyer@bra.nrw.de
- Herrn LRSD Pietrek (L für BR Münster)
E-Mail: mark.pietrek@brms.nrw.de
- Herrn LRSD Dr. Bentgens (L und G für BR Düsseldorf, G für BR Detmold)
E-Mail: wilfried.bentgens@brd.nrw.de
- Herrn LRSD Dr. Beyer (L und G für BR Köln, H landesweit)
E-Mail: achim.beyer@brk.nrw.de

Rücktrittsmöglichkeit bis **31.03.2023**

Mündliche Prüfungen:

- Latinum Fallgruppe 1), Graecum, Hebraicum **24.05. – 07.06.2023**
- Latinum Fallgruppen 2) – 5) **02.06. – 16.06.2023**

VII. Notenberechnung gemäß ANLAGE 4 der Abiturverfügung

In Ergänzung zu den kommentierten Beispielfällen zur Notenbildung der ANLAGE 4 der Abiturverfügung wird auf folgender Internetseite eine Excel-Tabelle zur Unterstützung der Notenberechnung angeboten:

<https://www.standardsicherung.nrw.de/cms/zentralabitur-gost/rechtsgrundlagen/>